

Erhöhung um Fr. 480'000

Begründung:

Am 1. Januar 2013 ist das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft getreten. Die Bezeichnung "Amtsvormund" wurde durch "Beistand" (Berufsbeistand) ersetzt. Das neue Gesetz stellt "das Wohl des Schwachen" und das "Selbstbestimmungsrecht" als grundlegende Leitgedanken ins Zentrum. Das bedeutet sowohl Vorrang des Wohls der betreuten Person vor privaten und öffentlichen Interessen als auch die umfassende Achtung der Persönlichkeit.

Massnahmen des Erwachsenenschutzes dürfen nur angeordnet werden, sofern nicht andere, mildere Mittel ebenso geeignet sind, der Schutzbedürftigkeit gerecht zu werden (Subsidiaritätsprinzip). Zudem, und dies ist wichtig, wurde zwischen dem Entscheid Behörde (Kesb) und dem Amt für Erwachsenenschutz und Beistandschaften (ABES), sowie dem Kinder- und Jugendschutz (KJD) eine klare rechtliche Trennung vollzogen. Damit wurde im Interesse der Betroffenen sichergestellt, dass die Umsetzung unabhängiger von der Entscheidbehörde vollzogen wird.

Vermehrt richtet sich inzwischen auch aus Fachkreisen und Politik deutliche Kritik bezüglich fehlender Ressourcen für den persönlichen Kontakt und zu langer Wartezeiten. Die neuen Strukturen des Erwachsenenschutzes führen bei den Mitarbeitenden zu einer hohen Arbeitsbelastung und zu Krankheitsausfällen. Johanna Gämperli, Präsidentin KESB Rapperswil, forderte deshalb bereits 2013 eine Überprüfung der personellen Situation: "Sonst sind Kündigungen oder gesundheitliche Folgen für die Mitarbeitenden zu befürchten" (Beobachter, 14/2013).

Für Basel-Stadt bedeutet dies nach Ansicht der Verantwortlichen, dass mit 3 zusätzlichen Stellen bei der Kesb, voraussichtlich die Ansprüche an die Behörde sichergestellt werden können.

Urs Müller-Walz